

KM8 Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte, Moosdorfstraße 7-9, 12435 Berlin

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

per beA

KM8 Rechtsanwältinnen &
Rechtsanwälte GbR
Moosdorfstraße 7-9
12435 Berlin
Telefon: +49 (0)30-75438516
Telefax: +49 (0)30-75438517
E-Mail: info@km8.legal
www.km8.legal

Unser Zeichen: 129/24

Berlin, 21. Juli 2025

In der Verwaltungsstreitsache

Jonas Ertle ./ Freistaat Bayern
Az. 10 ZB 25.1205

begründen wir den mit Schriftsatz vom 23. Juni 2025 eingereichten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 26. Februar 2025, Az. AN 15 K 24.621, wie folgt:

Das Urteil leidet an einem Verfahrensmangel, § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, es begegnet ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, es wirft eine Frage grundsätzlicher Bedeutung auf, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, es weicht von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs ab, § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und die Rechtssache weist besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten auf, § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO.

Im Einzelnen:

I. Sachverhalt

Am 17. August 2023 nahm der Kläger in Fürth an einer Sitzblockade der Bewegung „Letzte Generation“ teil. In diesem Kontext wurde er von zwei Beamten von der Straße auf einen nahegelegenen Gehweg geschleift. Mit Bescheid vom 26. Februar 2024 stellte der Beklagte dem Kläger für die Anwendung unmittelbaren Zwangs eine Gebühr i.H.v. 80,00

EUR in Rechnung. Hiergegen erhob der Kläger am 22. März 2024 Klage.

Er wendet sich sowohl gegen den Kostenbescheid als auch die zugrundeliegende Grundverfügung und die Anwendung unmittelbaren Zwangs.

Mit Urteil vom 26. Februar 2025, zugestellt am 21. Mai 2025, hat das Verwaltungsgericht Ansbach die Klage des Klägers abgewiesen.

Das Verwaltungsgericht ließ in dem Urteil offen, ob für das Verhalten des Klägers der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 1 GG eröffnet ist. Es äußerte Zweifel, ob das Recht sich zu versammeln impliziere, „Dritte ungefragt und für mehr als nur unerhebliche Zeiträume für eigene Zwecke zu instrumentalisieren“ (Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 26. Februar 2025 – AN 15 K 24.621, S. 16).

Die dem Wegtragen des Klägers zugrundeliegende Grundverfügung stelle eine konkludente Versammlungsbeschränkung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Var. 1, Abs. 4 BayVersG dar (vgl. VG Ansbach, S. 18). Die unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, welche die Beschränkung erforderlich mache, ergebe sich aus der Verwirklichung des Straftatbestands der versuchten Nötigung, sowie aus der Betroffenheit der Mobilitätsinteressen Dritter (VG Ansbach, S. 21 - 23).

Die Beschränkung in Form der Verlegung sei angemessen (vgl. VG Ansbach, S. 24). Für die Kammer sei „eine Vielzahl kreativer Formate des Protestes vorstellbar, die kaum weniger effektiv die Aufmerksamkeit auf das Ziel des Umweltschutzes respektive den Kampf gegen die Erderwärmung lenken, ohne unbeteiligte Dritte – ungeachtet dessen, ob diese den Protest der Blockierenden teilen bzw. ob die Dritten selbst überhaupt „Umweltsünder“ sind – zu instrumentalisieren“ (VG Ansbach, S. 25).

Nach Prüfung und Annahme der Voraussetzungen einer Versammlungsbeschränkung führt das Gericht allerdings aus, es sei erkennbar gewesen, dass die in Aussicht gestellte Auflösung der Versammlung (sic!) nun erfolgt sei (VG Ansbach, S. 28). Im Ergebnis könne offenbleiben, ob es einer Auflösungsverfügung bedürfe und ob diese hier erfolgt sei (VG Ansbach, S. 28).

Indem die Beamten den Kläger auf den Gehweg verbrachten, sei in jedem Fall rechtmäßig unmittelbarer Zwang i.S.d. Art. 75 Abs. 1 S. 1 PAG ausgeübt worden.

Das Verwaltungsgericht befasst sich ausführlich mit der Frage der Rechtmäßigkeit von sog. Schmerzgriffen im Abstrakten (VG Ansbach, S. 31-33) und stellt anschließend fest, die Behandlung des Klägers stelle keinen Schmerzgriff dar (VG Ansbach, S. 33).

Bezüglich der tatsächlichen Zwangsanwendung kommt das Verwaltungsgericht zu dem Schluss, dass das Verhalten der Beamten insgesamt verhältnismäßig gewesen sei (VG Ansbach, S. 37). Hinsichtlich des Verhaltens des Beamten zur Rechten des Klägers ist für das Verwaltungsgericht nicht ersichtlich, dass dieser „die rechte Hand permanent in einer Weise bewusst überdehnt hätte, die für sich betrachtet, d.h. ohne Hinzutreten dritter Ursachen – das Verhalten des Klägers – zu Schmerzen geführt hat“ (VG Ansbach, S. 35). Das Gericht führt aus, die Schmerzen des Klägers seien lediglich die Folge seiner Reaktion auf die rechtmäßige Polizeimaßnahme (vgl. VG Ansbach, S. 35), wobei es nicht konkret darlegt, welche Reaktion dies sein soll.

Die Angaben des Klägers zu Schmerzen durch den Achselgriff erachtet das Verwaltungsgericht als zu „vage“ (VG Ansbach, S. 34); auch auf den Videoaufnahmen sei kein bewusstes Ziehen an der Haut erkennbar.

Das Handeln der Beamten sei insgesamt verhältnismäßig gewesen; insbesondere habe kein gleich geeignetes milderer Mittel zur Verfügung gestanden (vgl. VG Ansbach, S. 37). Auf die potenzielle Bedeutung von Art. 2 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 GG, Art. 3 EMRK und der UN-Antifolterkonvention für die Angemessenheit des Zwangsmittels im Konkreten geht das Gericht nicht ein (VG Ansbach, S. 38).

Am 24. September 2024 hat eine erste mündliche Verhandlung stattgefunden, wobei das Gericht eine weitere Sachverhaltsaufklärung und Beweisaufnahme für erforderlich erachtete und die Verhandlung vertagte. In der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 2025 hat das Gericht hinsichtlich der Anwendung des unmittelbaren Zwangs die zwei Polizeibeamten, die in Bezug auf den Kläger tätig waren, als Zeugen vernommen. Den Kläger hat das Gericht lediglich dahingehend befragt, ob er sich im unmittelbaren Anschluss an den Polizeieinsatz ärztlich habe untersuchen lassen (Seite 3 des Protokolls). Im Übrigen hat das Gericht dem Kläger keine Fragen gestellt.

II. Zulassungsgründe

Das Urteil des Verwaltungsgericht Ansbach weist sowohl Verfahrensmängel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (unter 1.), als auch erhebliche materiell-rechtliche Fehler gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (unter 2.) auf. Zudem divergiert das Urteil im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (unter 3.), enthält Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gem. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (unter 4.) und die Angelegenheit weist besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf (unter 5.).

1. Verfahrensmangel, § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO

§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO bezieht sich auf Mängel bei dem prozessualen Vorgehen des Verwaltungsgerichts auf dem Wege zum Urteil. Auch im Berufungsverfahren gehört zu den Verfahrensmängeln im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO der absolute Revisionsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs gem. § 138 Nr. 3 VwGO (vgl. Schoch/Schneider/Rudisile, 46. EL August 2024, VwGO § 124 Rn. 52). Der in Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör, dem § 138 Nr. 3 VwGO Ausdruck verleiht, ist eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken für das gerichtliche Verfahren. Der Einzelne soll nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (BVerfGE 84, 188 (190)). Die gesetzliche Wertung, dass es sich bei den absoluten Revisionsgründen um so schwerwiegende Verfahrensstöße handelt, dass deren Ursächlichkeit für die Entscheidung vermutet wird, ist grundsätzlich auf die Berufungszulassung zu übertragen (NK-VwGO/Max-Jürgen Seibert, 5. Aufl. 2018, VwGO § 124 Rn. 221). Das Verwaltungsgericht Ansbach hat das rechtliche Gehör des Klägers sowohl hinsichtlich des Handelns des [REDACTED] gegenüber dem Kläger (a), als auch hinsichtlich dessen Behandlung durch [REDACTED] (b) verletzt.

a) Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Überdehnen des Handgelenks

Das Verwaltungsgericht hat mangelhaft gewürdigt, wie [REDACTED] dem Kläger durch Überdehnen des Handgelenks erhebliche Schmerzen verursacht hat und verletzt damit dessen Recht auf rechtliches Gehör.

Aus Art. 103 Abs. 1 GG folgt, dass sich Verfahrensbeteiligte zu dem für die jeweilige gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt wie auch zur Rechtslage äußern dürfen. Das Gericht hat die Äußerungen der Beteiligten nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern sie auch in Erwägung zu ziehen (BVerfGE 11, 218 (220)). Die Behauptung des Gerichts, jedenfalls sei nicht ersichtlich, dass [REDACTED] die rechte Hand des Klägers permanent in einer Weise bewusst überdehnt hätte, die für sich betrachtet, d.h. ohne Hinzutreten dritter Ursachen – das Verhalten des Klägers – zu Schmerzen geführt habe, widerspricht den Angaben des Klägers aus der mündlichen Verhandlung. In dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 2025 heißt es:

„Der Kläger nimmt im Anschluss an die Inaugenscheinnahme wie folgt Stellung: Nach seiner Ansicht sei im Video deutlich zu erkennen, dass der sich auf seiner rechten Seite befindliche Beamte sein rechtes

Handgelenk überstrecke. Es sei darüber hinaus deutlich zu erkennen, dass er sein Gesicht vor Schmerzen verziehe. Darüber hinaus werde nach seiner Ansicht deutlich, dass der auf seiner rechten Seite befindliche Polizeibeamte ihn nicht nur mit dem linken Arm stütze, sondern auch mit der rechten Hand Kraft auf sein rechtes Handgelenk ausübe. Zudem betont der Kläger, dass der Beamte seines Erachtens mehrfach sage, dass er (der Kläger) auch selbst laufen könne.“

Das Verwaltungsgericht legt in seinem Urteil nicht dar, warum es den Ausführungen des Klägers nicht folgt. Es beschränkt sich auf die pauschale Feststellung, der Kläger habe seine Schmerzen im Handgelenk „recht unspezifisch“ dargelegt und die Schmerzzufügung durch das Überdehnen des Handgelenk „nicht übermäßig substantiiert“ vorgetragen (VG Ansbach, S. 36). Wenn aber ein Gericht den Angaben des Betroffenen explizit widerspricht, ist im Lichte von Art. 103 Abs. 1 GG zumindest zu fordern, dass es einen solchen Schluss auf umfangreiche Feststellungen stützt und den Betroffenen mit diesen konfrontiert. Vorliegend stützt das Verwaltungsgericht seine Folgerung vornehmlich auf die Foto- und Videoaufnahmen, aus denen gerade hervorgeht, dass der Beamte das Handgelenk des Klägers ohne ersichtlichen Grund überstreckt hat. Vor diesem Hintergrund kommt die Einordnung des Verwaltungsgerichts bezüglich des Überdehnen des Handgelenks völlig überraschend. Für den Kläger ist nicht ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht seine Angaben im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Erwägung gezogen (vgl. BVerfGE 11, 218 (220)) und mit guten Gründen abgelehnt hat.

Die Rüge wird i. d. R. im Zulassungsantrag nach § 124a Abs. 1 erhoben und muss dort begründet werden; das genügt. Der Verfahrensmangel muss also nicht etwa schon im erstinstanzlichen Verfahren erörtert worden sein (Schoch/Schneider/Rudisile, 46. EL August 2024, VwGO § 124 Rn. 60). Unabhängig davon war dies auch nicht möglich. Mit Blick auf seine eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung und die auf den Fotos und Videos eindeutig erkennbare Überstreckung seines Handgelenks war die Schlussfolgerung des Gerichts für den Kläger nicht vorhersehbar. Insbesondere kann ihm nicht zugemutet werden, vorgehend zu rügen, dass das Gericht seinen Angaben in dem Urteil möglicherweise widersprechen wird.

Es wird vermutet, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach auf dem Gehörsverstoß beruht. Gem. § 138 VwGO ist bei Verwirklichung einer der dortigen Nummern ein Urteil stets als auf der Verletzung von Bundesrecht beruhend anzusehen. Dies gilt hinsichtlich § 138 Nr. 3 VwGO jedoch nur, wenn sich die Gehörsverletzung auf einen entscheidungserheblichen Gegenstand bezieht, vgl.

Schoch/Schneider/Buchheister, 46. EL August 2024, VwGO § 138 Rn. 75; zur Anwendbarkeit auf § 124 VwGO, vgl. Schoch/Schneider/Rudisile, 46. EL August 2024, VwGO § 124 Rn. 62).

Die Frage, ob dem Kläger durch das Überdehnen des Handgelenks Schmerzen entstanden sind, war entscheidungserheblich. Sie spielt eine ausschlaggebende Rolle für die konkrete Bewertung der Rechtmäßigkeit der Anwendung des unmittelbaren Zwangs und bezog sich mithin zwingend auch im Einklang mit § 144 Abs. 4 VwGO auf das Gesamtergebnis des Verfahrens.

b) Anwendung unmittelbaren Zwangs durch den Griff in die Armbeuge des Klägers

Bezüglich des Griffs in die Armbeuge des Klägers ging das Verwaltungsgericht den Angaben des Klägers nicht hinreichend nach. Mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2024 hat der Kläger substantiiert vorgetragen, dass [REDACTED] ihm beim Griff unter die Achseln schmerzhaft an der Haut gezogen hat (vgl. Stellungnahme vom 17. Dezember 2024, S. 4). In dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.02.2025 steht zu dem Griff unter die Achseln nichts. In seinem Urteil führt das Verwaltungsgericht aus:

„Mit Blick auf den Beamten [REDACTED] kann die Kammer abgesehen von der Kraftentfaltung durch das Anheben auch nicht die Anwendung einer sonstigen Technik des Wegführens erkennen. Der Kläger trug diesbezüglich etwas vage vor, der Beamte habe ihm unter die Achsel gegriffen und an der Haut gezogen. In der mündlichen Verhandlung hat er bezogen auf [REDACTED] keine weiteren Angaben gemacht.“

Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 26. Februar 2025 – AN 15 K 24.621, S. 34

Das Verwaltungsgericht hatte keine hinreichende Tatsachengrundlage für eine Würdigung des Vorgangs. Es legt nicht hinreichend dar, warum es die Angaben des Klägers zu dem Griff unter die Achseln für zu „vage“ hält. Gerade diese Bewertung der Angaben zu dem Achselgriff hätten das Gericht dazu bewegen müssen, weitere Aufklärungsmaßnahmen zu ergreifen. Durch einfache Nachfrage beim Kläger hätte das Verwaltungsgericht den Sachverhalt weiter aufklären können. Nichts deutet darauf hin, dass der Kläger explizit auf weitere Angaben zu seiner Behandlung durch den Griff unter die Achseln verzichtet hat. In den auf die zitierte Passage folgenden Ausführungen setzt sich das Verwaltungsgericht

lediglich mit den Videos des Geschehens auseinander und geht nicht weiter auf die Angaben des Klägers ein. Dessen Sicht auf die Dinge hätte dem Gericht jedoch, gemeinsam mit den Angaben der beteiligten Beamten als Zeugen, essenzielle geschehensnahe Einsicht in den Sachverhalt gegeben.

Der Kläger hatte keine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit, die mangelhafte Sachverhaltsaufklärung zu rügen. Dass das Verwaltungsgericht seinen schriftsätzlichen Vortrag bezüglich des Achselgriffs für zu „vage“ halten würde, konnte der Kläger nicht vorhersehen. Für den Kläger gab es keine Anhaltspunkte, die bei ihm Zweifel hätten wecken müssen, ob das Gericht seine Angaben für ausreichend hielt. Er durfte darauf vertrauen, dass das Verwaltungsgericht bei Zweifeln bei ihm nachgefragt oder einen Hinweis erteilt hätte. Soweit das Verwaltungsgericht Ansbach in den Entscheidungsgründen ausführt, es habe die in der mündlichen Verhandlung anwesenden Beteiligten ergänzend befragt (S. 9 des Urteils), ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht dem Kläger lediglich die Frage gestellt hat, ob er sich ärztlich habe untersuchen lassen. Darüber hinaus richtete es keine Fragen an den Kläger. Eine informatorische Anhörung des Klägers lehnte es trotz entsprechender Anregung ab. Sämtliche Ausführungen der Klägerseite erfolgten im Rahmen von Erklärungen zu Aussagen der Zeugen bzw. den Inaugenscheinnahmen. Ausweislich des Protokolls hat das Gericht auch den Zeugen Wohlleben nicht zu dem Griff unter die Achsel und einem Ziehen an der Haut befragt, so dass insofern keine Reaktion des Klägers erfolgte.

Es wird vermutet, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach auf dem Gehörsverstoß beruht. Die Frage, ob der Griff unter die Achseln bei dem Kläger Schmerzen ausgelöst hat und inwieweit dies bewusst geschah, war entscheidungserheblich. Sie spielt eine ausschlaggebende Rolle für die konkrete Bewertung der Rechtmäßigkeit der Anwendung des unmittelbaren Zwangs und bezog sich mithin zwingend auch auf das Gesamtergebnis des Verfahrens. Hätte das Gericht den Kläger ergänzend befragt und darauf aufmerksam gemacht, dass es die bisherigen Ausführungen für zu vage hielt, hätte der Kläger das Ziehen an der Haut und seine Schmerzen näher beschrieben.

2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Von dem Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind Fehler bei der materiellen Rechtsanwendung umfasst, das heißt solche bei der Normauslegung und Subsumtion sowie bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts (BVerfGE 110, 77). Die Berufung ist zuzulassen, wenn ein

einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung im Urteil des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (NK-VwGO/Max-Jürgen Seibert, 5. Aufl. 2018, VwGO § 124 Rn. 79).

Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgericht Ansbach bestehen vorliegend hinsichtlich der Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu Art. 8 Abs. 1 GG (a), hinsichtlich der Qualifikation der Grundverfügung als Versammlungsbeschränkung (b), und mit Blick auf die konkrete Überprüfung der Anwendung des unmittelbaren Zwangs durch das Gericht (c). Alle drei Punkte sind für das Ergebnis der Entscheidung jeweils für sich genommen tragend und beschweren den Kläger mithin in dem für die Zulassung der Berufung erheblichen Maß.

a) Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Grundverfügung verkannt

Der Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG war entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts zweifelsfrei eröffnet (aa). Der Kläger ist dadurch, dass das Verwaltungsgericht die Reichweite des Schutzbereichs von Art. 8 Abs. 1 GG verkennt und dessen Eröffnung offenlässt, auch beschwert (bb).

aa) Der Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG war eröffnet. Wenn das Verwaltungsgericht dazu neigt,

„die vorliegend konkret zu betrachtende Art und Weise des Protests bewusster und zielgerichteter Beeinträchtigung einer Vielzahl beliebiger Dritter als Überschreitung, mithin als Handeln außerhalb des Schutzbereichs, anzusehen“,

Verwaltungsgericht Ansbach, S. 12

verkennt es die Reichweite der von Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlungsfreiheit.

Schon im Ansatzpunkt verkennt das Verwaltungsgericht die Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG, wenn es in seinem Urteil wiederholt die Versammlung des Klägers als weniger schützenswert ansieht, weil sie darauf zielt, ein Maximum an Aufmerksamkeit zu erzielen (vgl. VG Ansbach, S. 14 - 16; 22; 24 - 25). Pointiert bezeichnet das Verwaltungsgericht dies als einen „nicht schutzwürdigen Gedanken“ (VG Ansbach, S. 24). Versammlungen sind aber auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl.

BVerfGE 69, 315 <342 f.>; 87, 399 <406>) und umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <103 f.>).

Der Zweck einer Sitzblockade, Aufmerksamkeit zu erregen und so einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, eröffnet gerade den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG und macht damit eine Abwägung zwischen der Versammlungsfreiheit und den hierdurch betroffenen Rechtsgütern Dritter überhaupt erst erforderlich, vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 - 1 BvR 388/05 - Rn. 41.

Im Kern zweifelt das Verwaltungsgericht an der Eröffnung des Schutzbereichs für die von dem Kläger gewählte Form des Protests:

„Es erscheint der Kammer bedenklich, wenn allein die Verfolgung eines der Allgemeinheit potentiell dienlichen globalen Fernziels dazu führen können soll, Dritte für mehr als nur unerhebliche Zeiträume für eigene Zwecke zu vereinnahmen.“

Verwaltungsgericht Ansbach, S. 17

Art. 8 Abs. 1 GG rechtfertigt Behinderungen und Zwangswirkungen gegenüber Dritten nur, wenn sie unvermeidbare sozial-adäquate Nebenfolgen rechtmäßiger Demonstrationen seien. Anders liege der Fall,

„wenn die Behinderung Dritter nicht nur als Nebenfolge in Kauf genommen, sondern beabsichtigt wird, um die Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen zu erhöhen.“

Verwaltungsgericht Ansbach, S. 15

Die Versammlungsfreiheit vermittele kein Recht, über alltägliche Belästigungen hinaus in die Rechte Dritter einzugreifen und Blockadeaktionen sogar bewusst dafür zu nutzen, Dritte für einen nicht unerheblichen Zeitraum an der Ausübung ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Rechte hindern zu wollen (vgl. VG Ansbach, S. 15f.).

Die Betroffenheit von Interessen Dritter infolge einer Versammlung spielt bei der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts unzweifelhaft eine Rolle. Sie ist jedoch lediglich auf der Ebene der Verhältnismäßigkeitsprüfung als Abwägungskriterium heranzuziehen und nicht in der Lage, die Eröffnung des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit per se zu verhindern, wie es das Verwaltungsgericht annimmt.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Eröffnung des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit bei vergleichbaren Sitzblockaden in ständiger Rechtsprechung bejaht. Wenn das Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass die Aktion des Klägers entsprechend des Gebots des „neminem laedere“ wohl nicht schützenswert sei, weil diese bewusst Dritte für einen nicht unerheblichen Zeitraum an der Ausübung ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Rechte zu hindern gesucht habe (VG Ansbach, S. 15f.), so steht dies im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht hat zu der Frage, wann eine friedliche Sitzblockade im öffentlichen Straßenraum die Schwelle zur strafbaren Nötigung überschreitet, besondere Abwägungskriterien entwickelt, um die Grundrechte betroffener Dritter in einen angemessenen Ausgleich mit Art. 8 Abs. 1 GG zu bringen:

„Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand.“

BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 - 1 BvR 388/05 - Rn. 39

Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts gehen fehl, weil es die genannten Abwägungselemente, insbesondere den Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand, heranzieht, um zu begründen, warum der Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG nicht eröffnet sei.

Das Bundesverfassungsgericht geht nicht davon aus, dass der Schutz der Versammlungsfreiheit verwehrt sein kann, wenn ein hinreichender Sachbezug fehlt. Es gibt lediglich zu bedenken, dass das Vorliegen eines solchen Zusammenhangs dazu führen kann, dass Art. 8 Abs. 1 GG mehr Raum gegeben werden muss, als wenn ein Zusammenhang fehlt:

„Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter

Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist.“

BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 - 1 BvR 388/05 - Rn. 39

Während das Bundesverfassungsgericht zusammenfasst, das den Grundrechtsträgern durch Art. 8 Abs. 1 GG eingeräumte Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt der Veranstaltung sei durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit „begrenzt“ (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 - Rn. 54), verschiebt das Verwaltungsgericht die vom Bundesverfassungsgericht angestrebte Balance unzulässig weit in Richtung der Rechte Dritter:

„Der Schutzbereich eigener Grundrechte – hier insb. Art. 8 Abs. 1 GG – endet, wo der Schutzbereich der Grundrechte Dritter beginnt – hier insb. Art. 2 Abs. 1, Abs. 2, 12 GG.“

VG Ansbach, S. 17

Diese Ansicht lässt sich mit der Bedeutung der Versammlungsfreiheit und mit dem grundlegenden Prinzip des angemessenen Ausgleichs widerstreitender Grundrechte im Rahmen einer praktischen Konkordanz nicht vereinigen.

Das Verwaltungsgericht verkennet Bedeutung und Tragweite des Art. 8 Abs. 1 GG, wenn es an mehreren Stellen in seinem Urteil, sowohl bei der Eröffnung des Schutzbereichs, als auch der Prüfung der Verhältnismäßigkeit, davon ausgeht, dass es an einem spezifischen Zusammenhang des Versammlungsthemas mit dem gewählten Versammlungsort und der konkreten Form der Versammlung fehle.

Die Versammlungsfreiheit gewährleistet dem Grundrechtsträger das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung. Während es richtig ist, dass das Gewicht der demonstrationsspezifischen Umstände mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen ist, steht es den Gerichten nicht zu, zu bewerten, ob sie diese Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzen oder missbilligen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 - 1 BvR 388/05 - Rn. 39). Eine solche Bewertung nimmt das Verwaltungsgericht jedoch vor, wenn es urteilt, die Blockade adressiere nur „implizit“ Fragen der Verkehrspolitik (VG Ansbach, S.16) und ihre Zielsetzungen hingen nur „eher mittelbar“ mit dem Straßenverkehr zusammen (VG Ansbach, S. 22). Seine Kompetenz hinsichtlich der Bewertung der von den Veranstaltern

gewählten Form des Protests überschreitet das Verwaltungsgericht spätestens, wenn es moniert:

„Für die Kammer ist eine Vielzahl kreativer Formate des Protestes vorstellbar, die kaum weniger effektiv die Aufmerksamkeit auf das Ziel des Umweltschutzes respektive den Kampf gegen die Erderwärmung lenken, ohne unbeteiligte Dritte – ungeachtet dessen, ob diese den Protest der Blockierenden teilen bzw. ob die Dritten selbst überhaupt „Umweltsünder“ sind – zu instrumentalisieren.“

VG Ansbach, S. 25

Das Verwaltungsgericht bemängelt, dass die Aktion des Klägers keine enge Verbindung zu einem besonders „symbolhaltigen“ Ort gehabt hätte, hinsichtlich dessen ein nachvollziehbares Interesse der Gruppierung an besonderer Nähe bestanden hätte (vgl. VG Ansbach, S. 16). Der Sachbezug zum Klimaschutz als Versammlungsthema liegt jedoch darin, dass die Teilnehmenden den öffentlichen Verkehr und damit fossile Emissionen im Straßenraum blockieren, welche einen erheblichen Beitrag zur Erderwärmung leisten. Die Tatsache, dass ein Anliegen keinen besonderen Bezug zu einer bestimmten Örtlichkeit innerhalb Deutschlands hat, darf nicht bedeuten, dass der Versammlungsfreiheit von Vertreter*innen jenes Anliegens weniger Raum gegeben wird. In diesem Zusammenhang ist auch die Behauptung des Verwaltungsgerichts, die Tatsache, dass die Gruppierung, der der Kläger angehörte, im Sommer 2023 an vielen Orten im gesamten Bundesgebiet vergleichbare Aktionen durchführte, spreche sogar dafür, dass es an einem örtlichen Bezug fehle (vgl. VG Ansbach, S. 16), richtigzustellen. Der Schutz durch die Versammlungsfreiheit kann sich nicht dadurch verringern, dass diejenigen, die sich auf sie berufen, Aktionen an mehreren Orten durchführen.

bb) Der Kläger ist dadurch, dass das Verwaltungsgericht die Reichweite des Schutzbereichs von Art. 8 Abs. 1 GG anerkennt, beschwert. Zweifel an der Begründung eines Urteils indizieren in der Regel Zweifel an dem Ergebnis der Entscheidung (BVerfG NVwZ 2000, 1163; BVerwG NVwZ-RR 2004, 542). Regelmäßig schlagen Zweifel an der Richtigkeit einzelner Begründungselemente auf das Ergebnis durch (BeckOK VwGO/Roth, 68. Ed. 1.1.2024, VwGO § 124 Rn. 26).

Auch wenn das Gericht ausführt, es könne offenbleiben, ob der Schutzbereich eröffnet sei (S. 17) und so suggeriert, die Ausführungen zu Art. 8 Abs. 1 GG hätten im Ergebnis keinen Einfluss auf die Entscheidung, schlagen sich die dargelegten fehlerhaften Ausführungen zum Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG in der weiteren Begründung nieder. So nimmt

das Gericht eine Abwägung mit Art. 8 Abs. 1 GG etwa im Rahmen der Prüfung der Anwendung des unmittelbaren Zwangs überhaupt nicht vor (Urteil, S. 38, s.u. II.2.c)). Darüber hinaus kann das Verwaltungsgericht die Bedeutung und Tragweite der Versammlungsfreiheit nicht hinreichend würdigen, wenn es die Frage der Eröffnung ihres Schutzbereichs offenlässt. Dem entspricht, dass das Verwaltungsgericht die gem. Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit des Klägers im Rahmen seiner Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht angemessen würdigt.

Denn auch wenn das Gericht insofern „auf dem Papier“ eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vornimmt, verkürzt es den Schutz von Art. 8 Abs. 1 GG hinsichtlich der freien Wahl des Versammlungsortes und der Form der Versammlung auch insoweit in unzulässiger Weise. Diese Begründungsmängel haben die Rechtsposition des Klägers spätestens im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Grundverfügung verschlechtert. Fehler in der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind bei Entscheidungen wie der vorliegenden, in denen es um den angemessenen Ausgleich widerstreitender Interessen geht, stets entscheidungserheblich. Eine zutreffende Betrachtung der Versammlungsfreiheit des Klägers hätte voraussichtlich zu einem anderen Entscheidungsergebnis geführt.

b) Mangelhafte Auseinandersetzung des Gerichts mit dem Regelungsgehalt der Grundverfügung

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit liegen auch vor, da das Gericht den Regelungsgehalt der Grundverfügung offengelassen hat. Das Verlegen der Versammlung auf den Gehweg wäre als Versammlungsbeschränkung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Var. 1 BayVersG rechtswidrig gewesen (aa). Jedenfalls durfte das Verwaltungsgericht nicht offenlassen, ob im Anschluss an die Beschränkung eine Versammlungsauflösung ausgesprochen wurde (bb). Dieser fehlerhafte Umgang des Gerichts mit den von den Behörden vor Ort vorgenommenen Maßnahmen klärte die Rechtslage nicht ausreichend auf und schwächte dadurch die Rechtsposition des Klägers in entscheidungserheblicher Weise.

aa) Die von dem Verwaltungsgericht vorgenommene Qualifikation der Verweisung des Klägers und der weiteren Demonstrierenden auf den Gehweg als Versammlungsbeschränkung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Var. 1, Abs. 4 BayVersG (vgl. VG Ansbach, S. 18) ist rechtsfehlerhaft.

Nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 4 BayVersG kann die zuständige Behörde unter freiem Himmel stattfindende Versammlungen beschränken, wenn nach den zur Zeit des Ausspruchs der Beschränkung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei

Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Beschränkende Verfügungen sind in Abgrenzung zu den ebenfalls in Art. 15 Abs. 1 BayVersG geregelten Versammlungsverboten jedenfalls solche Einschränkungen, die die Durchführung einer Versammlung nicht vollständig untersagen. Es ist höchst zweifelhaft, ob die Verweisung einer Sitzblockade von einer Fahrbahn auf einen Gehweg eine Versammlungsbeschränkung sein kann. Zentraler Zweck und Wesensgehalt von Sitzblockaden ist gerade, die Straße einzunehmen und Autofahrer am Weiterfahren zu hindern. Wer Teilnehmende einer Sitzblockade auf den Gehweg verweist, beschränkt diese nicht in ihrem Anliegen, sondern verhindert die Verwirklichung des Versammlungszwecks völlig.

Jedenfalls war die Beschränkung der Versammlung unverhältnismäßig und griff in rechtswidriger Weise in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit des Klägers ein.

Der Beklagte mag mit der Versammlungsbeschränkung einen legitimen Zweck verfolgt haben. Es waren jedoch zu keiner Zeit Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben, sodass die Beschränkung der Versammlung schon aus diesem Grunde offensichtlich nicht rechtmäßig war, vgl. Stellungnahme vom 17. Dezember 2024, S. 10. Dem Urteil fehlen hinreichende Feststellungen bezüglich der tatsächlichen Konsequenzen für die blockierten Fahrzeuge, die geeignet sind, die Annahme einer unmittelbaren Gefahr zu rechtfertigen. Soweit das Gericht ausführt, die Straße habe große Bedeutung für den Rettungsverkehr (S. 22), legt es nicht dar, wie es zu dieser Feststellung kommt. Auch Mängel bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts stellen materiell-rechtliche Fehler im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dar (BVerfGE 110, 77).

Legt das Gericht seiner Entscheidung mangelhafte oder unvollständige Feststellungen zugrunde, ist das Urteil materiell falsch. Das Urteil weist aus, dass durch die Blockade des Klägers kein relevanter Rückstau entstanden ist (vgl. VG Ansbach, S. 21). Wenn das Gericht folglich lediglich auf den Versuch einer Nötigung als verletztes Strafgesetz abstellt, ist höchst zweifelhaft, ob überhaupt eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit in Form einer Nötigung gem. § 240 StGB vorliegt und ob die allenfalls geringfügige Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit einzelner Fahrzeugführer dazu geeignet ist, den weitreichenden Eingriff in die Versammlungsfreiheit des Klägers zu rechtfertigen. Diese Frage stellt sich das Verwaltungsgericht nicht.

Die Verweise des Verwaltungsgerichts auf die potentiell betroffenen Mobilitätsinteressen der Autofahrer bleiben abstrakt. Das Verwaltungsgericht erwähnt die oben genannten Abwägungskriterien des Bundesverfassungsgerichts zwar, subsumiert den Sachverhalt

aber unter keines der Kriterien. Das Gericht stellt die pauschale und durch die Feststellungen nicht belegte Vermutung in den Raum, erheblicher verkehrspolizeilicher Aufwand möge „einen längerfristigen gänzlichen „Verkehrskollaps“ ebenso wie daraus resultierende Schadensereignisse verhindert haben“ (VG Ansbach, S. 23). Weder die Gerichtsdokumente noch der von dem Verwaltungsgericht Ansbach berichtete Tatbestand enthalten einen Hinweis auf einen solchen möglichen Verkehrskollaps.

Darüber hinaus wären mildere, gleich effektive Mittel zur Beseitigung der Gefahr in Betracht gekommen, vgl. Stellungnahme vom 17. Dezember 2024, S. 11f. Insbesondere hätte der Protest innerhalb der Fahrbahn begrenzt werden können, so dass etwa eine Spur befahrbar bliebe.

bb) Das Verwaltungsgericht durfte nicht offenlassen, ob die Versammlung aufgelöst wurde. Die Begründung des Verwaltungsgerichts ist insofern zunächst in sich widersprüchlich. Das Gericht führt auf Seite 27 aus, die Formulierung einer Auflösungsverfügung müsse den Teilnehmern klar aufzeigen, was sie tun oder lassen müssen. Vorliegend lasse sich dies aber bejahen: Aus den Gesamtumständen sei ersichtlich, zu welchem Zeitpunkt die Versammlungsteilnehmer die Fahrbahn endgültig verlassen müssen. Angesichts der vorherigen Inaussichtstellung der Auflösung nach Fristablauf dürfte für die Versammelten nach Ablauf der Frist und der Aussage „Bitte jetzt aufstehen...“ erkennbar gewesen sein, dass die in Aussicht gestellte Auflösung der Versammlungsauflösung (sic) nun erfolgt sei. Dies steht im Widerspruch zu den Ausführungen auf Seite 18 des Urteils, wonach nach Auffassung der Kammer die Beklagte in Person des [REDACTED] eine Versammlungsbeschränkung ausgesprochen habe. Es handelt sich hierbei zunächst um sich gegenseitig ausschließende Feststellungen zum Sachverhalt, wobei das Verwaltungsgericht allerdings jeweils so formuliert, als stünde der Sachverhalt zu seiner Überzeugung fest. Sodann meint das Verwaltungsgericht, sich nicht für eine Variante entscheiden zu müssen:

„Letztlich sind versammlungsrechtliche Beschränkungen nach der überzeugenden höchstrichterlichen Rechtsprechung wie dargelegt selbst der Vollstreckung zugänglich (BVerwG, B.v. 3.5.2019 – a.a.O). Mithin kann die Kammer offen lassen, ob es einer explizit an die Versammlungsteilnehmer gerichteten Auflösungsverfügung bedarf respektive ob diese hier erfolgt ist.“

VG Ansbach, S. 28

Diese Argumentation überzeugt nicht. Bei Versammlungsaufösungen i.S.v. Art. 15 Abs. 1, Abs. 4 BayVersG handelt es sich um Verfügungen zur Durchführung eines Versammlungsverbots im Sinne von Art. 15 Abs. 1 BayVersG. Versammlungsverbote sind „die schwerste mögliche Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit“, BVerfGE 110, 77 (89). Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist grundsätzlich die Anordnung einer Beschränkung einem Verbot als das mildere Mittel vorzuziehen, sofern hierdurch die Gefahr oder der Verstoß beseitigt werden können (vgl. BVerfG, NVwZ 2004, 90 (92)). Schon aufgrund der Schwere des Eingriffs in Art. 8 Abs. 1 GG ist es nicht vertretbar, die Frage offenzulassen, ob die Versammlung des Klägers aufgelöst wurde. Das Gericht legt zudem nicht dar, dass die Voraussetzungen für eine Auflösung der Versammlung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit vorgelegen hätten. Auch bei Zugrundelegung der sonstigen Ausführungen des Gerichts hätte es hier zu dem Schluss kommen müssen, dass eine Auflösung aufgrund vorhandener milderer Mittel wie einer Beschränkung nicht verhältnismäßig und dementsprechend rechtswidrig war. Da das Gericht die Auflösung der Versammlung in gleicher Weise feststellt, wie die Beschränkung und anschließend explizit offenlässt, welchen Sachverhalt es tatsächlich für einschlägig erachtet, ist – unabhängig davon, dass hier auch die Versammlungsbeschränkung rechtswidrig war – von einem entscheidungserheblichen Mangel bereits deswegen auszugehen, da die Auflösung rechtswidrig gewesen wäre.

c) Rechtsfehler bei der Prüfung der Anwendung des unmittelbaren Zwangs gem. Art. 78 Abs. 1, Abs. 2 PAG

Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle der Anwendung des unmittelbaren Zwangs gem. Art. 78 Abs. 1, Abs. 2 PAG ist nicht auf hinreichende Feststellungen gestützt. Es ist unerheblich, ob das Gericht das Verhalten als „Schmerzgriff“ oder „Schmerzgriff im Sinne einer Nervendrucktechnik“ qualifiziert. Die Behandlung des Klägers war weder erforderlich noch angemessen. Jedenfalls das Fehlen jeglicher Verhältnismäßigkeitserwägungen des Verwaltungsgerichts beschwerte den Kläger entscheidungserheblich.

Das Verwaltungsgericht beschäftigt sich ausgiebig mit der Frage der Rechtmäßigkeit der sog. „Schmerzgriffe“ im Abstrakten, vgl. VG Ansbach, S. 31 - 33, nur, um dann festzustellen, dass ein solcher im Fall des Klägers nicht angewendet wurde (VG Ansbach, S. 33). Das Verwaltungsgericht lässt bei den umfangreichen Ausführungen zur vermeintlichen rechtlichen Kategorie sog. Schmerzgriffe eine konkrete Auseinandersetzung mit der Anwendung der konkreten Zwangsmittels und ihrer Rechtmäßigkeit vollständig vermissen. Für die Frage, ob unmittelbarer Zwang rechtmäßig

angewendet wurde, spielt vorwiegend nicht die Subsumtion unter einen Begriff wie „Schmerzgriff“, sondern eine erschöpfende Würdigung des Tatbestands und dessen rechtliche Subsumtion eine Rolle. Diese Schritte vollzieht das Verwaltungsgericht nicht.

Auch Mängel bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts stellen materiell-rechtliche Fehler im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dar (BVerfGE 110, 77). Legt das Gericht seiner Entscheidung mangelhafte oder unvollständige Feststellungen zugrunde, ist das Urteil materiell falsch. Vorliegend ist insbesondere nicht nachvollziehbar, wie das Verwaltungsgericht zu dem Schluss kommt, dass die Schmerzen des Klägers in seinem Handgelenk „die Folge seiner Reaktion auf die rechtmäßige Polizeimaßnahme“ gewesen ist (VG Ansbach, S. 35). Dies widerspricht sowohl den Angaben des Klägers als auch der in den Videoaufnahmen von dem Vorgang eindeutig erkennbaren Überstreckung des Handgelenks des Klägers durch  (den Beamten zur Rechten des Klägers). Nimmt ein Gericht eine so gegenteilige Position zu den Angaben eines Beteiligten ein, müssen die Anforderungen an die Entscheidungsbegründung besonders hoch sein. Diesen Anforderungen wird das Urteil nicht gerecht. Aus diesem Grund muss die grundlegende Prämisse des Verwaltungsgerichts, dass die Beamten jedenfalls nicht bewusst Schmerzen verursacht haben, hinterfragt werden.

Im Fall der Anwendung einer bewussten Nervendrucktechnik hätte bereits eine taugliche Rechtsgrundlage gefehlt (vgl. Stellungnahme vom 17. Dezember 2024, S. 12f.). Unmittelbarer Zwang nach Art. 75 PAG ist nur dann rechtmäßig, wenn er unmittelbar auf die Herbeiführung des angestrebten Erfolgs gerichtet ist und nicht mittelbar auf eine Beeinflussung der Person abzielt, um sie zur freiwilligen Handlung zu bewegen (vgl. Lemke, in: Fehling/Kastner/Störmer, VerwR, 5. Aufl. 2021, VwVG § 12 Rn. 1). Dagegen ist es unzulässig, wenn Betroffene durch schmerzhaftere Behandlungen mittelbar genötigt werden, eine Handlung vorzunehmen.

Das gezielte Zufügen von Schmerzen, um einen Versammlungsteilnehmer zu Gehorsam zu bewegen ist darüber hinaus im Lichte von Art. 2 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 GG, Art. 3 EMRK und der UN-Antifolterkonvention unverhältnismäßig (vgl. Stellungnahme vom 17. Dezember 2024, S. 13ff.).

Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 PAG gelten die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit für jede polizeiliche Maßnahme, und damit auch für unmittelbaren Zwang im Sinne von Art. 75 PAG. Diese Norm konkretisiert zudem, dass unmittelbarer Zwang nur angewendet werden darf, wenn mildere Mittel nicht erfolgversprechend sind (vgl. Möstl/Trurnit, in: BeckOK PolR Bayern, Stand: 03/2023, Art. 4 PAG Rn. 1; Art. 75 PAG Rn. 1; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, § 15 Rn. 8). Die konkrete Anwendung des unmittelbaren Zwangs, durch

das Überstrecken des Handgelenks und den schmerzhaften Griff unter die Achsel des Klägers, um ihn dazu bewegen, selbst von der Straße zu laufen, waren schon nicht erforderlich. Denn es standen mildere, gleich geeignete Mittel zur Verfügung, zuvörderst das schmerzfreie Wegtragen des Klägers von der Fahrbahn, wofür ausweislich der mündlichen Verhandlung auch genügend Polizeibeamte zur Verfügung gestanden hätten. Den diesbezüglichen Vortrag des Klägers (Stellungnahme vom 17.12.2024, S. 13f.) würdigt das Verwaltungsgericht nicht. Darüber hinaus wären Griffe unter an den Armen bzw. unter der Achsel denkbar gewesen, die nicht mit einem Ziehen an der Haut oder dem Überstrecken des Handgelenks verbunden gewesen wären. An dieser Stelle ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Kläger durchgängig passiv verhalten hat und [REDACTED] sich ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung nicht durch den Kläger bedroht gefühlt hat. Dass die Eigensicherung ausschließlich durch den von [REDACTED] verwendeten Griff am Handgelenk erfolgen kann, hat dieser auch nicht dargelegt und dagegen streitet bereits die Tatsache, dass [REDACTED] sich für einen anderen Griff entschied. Zudem räumte der Zeuge [REDACTED] im Rahmen der Zeugenbefragung ein, dass es sich nicht um eine Maßnahme handele, die man standardmäßig bei solchen Einsätzen verwende (S. 7 des Protokolls). Auch hieraus wird ersichtlich, dass das Überstrecken des Handgelenks zur Eigensicherung nicht erforderlich war.

Zumindest war die Behandlung des Klägers unangemessen. Dessen Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG wurde nicht nur mit Blick auf die konkrete Versammlung beeinträchtigt. Die Schmerzen wurden dem Kläger wissentlich unter den Augen der Öffentlichkeit zugefügt, was eine abschreckende und einschüchternde Wirkung („Chilling Effect“) auf die Ausübung der Versammlungsfreiheit hatte. Diese Wirkung greift nicht nur in das individuelle Grundrecht des Klägers ein, sondern beeinträchtigt auch die allgemeine Versammlungsfreiheit als Grundlage demokratischer Auseinandersetzung (zu dieser mittelbaren Eingriffswirkung siehe BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 2009 – 1 BvR 2492/08 –, juris Rn. 131; VG Leipzig, Urteil vom 15. Juli 2020 – 1 K 737/19 –, juris Rn. 23; VG Magdeburg, Urteil vom 14. März 2019 – 7 A 472/17 –, juris Rn. 19.). Über Art. 8 Abs. 1 GG hinaus stellte die gezielt schmerzhaft Behandlung im konkreten Fall eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK sowie Folter im Sinne von Art. 1 Abs. 1 UN-Antifolterkonvention dar (vgl. Stellungnahme vom 17. Dezember 2024, S. 15f.).

Eine Auseinandersetzung mit den Grundrechten des Klägers im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Anwendung des Zwangsmittels fehlt dem Urteil des Verwaltungsgerichts rechtsfehlerhaft völlig. Das Gericht äußert zu der Verhältnismäßigkeit i.e.S. lediglich:

„Schließlich war die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch angemessen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Maßnahme außer Verhältnis zu ihrem Zweck bzw. Ziel gestanden hätte.“

VG Ansbach, S. 38

3. Divergenz, § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

Die Berufung ist nach Nr. 4 zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des OVG, des BVerwG, des GemS oder BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Schoch/Schneider/Rudisile, 46. EL August 2024, VwGO § 124 Rn. 36). Hinsichtlich des Schutzbereichs von Art. 8 Abs. 1 GG im Kontext von Sitzblockaden weicht das Urteil des Verwaltungsgerichts von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs ab und beruht auch auf diesen Abweichungen. Zentral verkennt das Verwaltungsgericht, dass die Betroffenheit von Rechten Dritter nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht geeignet ist, Versammlungsteilnehmenden die Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 8 Abs. 1 GG zu verwehren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011, 1 BVR 388/05). Es muss lediglich eine Abwägung der widerstreitenden Interessen anhand der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien erfolgen, welche das Verwaltungsgericht verfehlt, vgl. die Ausführungen unter 2.a). Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs, welches Sitzblockaden der Letzten Generation als Versammlungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG ansieht und mit Blick auf etwaige Verbote und Beschränkungen das Erfordernis einer jeweiligen Abwägung im Einzelfall hervorhebt (VGH München: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13. September 2023 – 10 CS 23.1650 –, juris). Die Bewertung der Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 8 Abs. 1 GG stellt auch eine entscheidungserhebliche Frage dar (s.o. unter 2.)

4. Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO

Die Berufung ist darüber hinaus aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gem. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Rechtsgrundsätzliche Bedeutung hat die Sache, wenn zu erwarten ist, dass die Entscheidung im Berufungsverfahren dazu führen kann, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterbildung des Rechts zu fördern (BVerwGE 13, 90 (91)). Die Rechtssache wirft die Frage der rechtlichen Behandlung von Techniken auf, durch die gezielt

Schmerzen zugefügt werden, um bei den Betroffenen ein polizeilich erwünschtes Verhalten zu erreichen. Vieles spricht dafür, dass das gezielte Zufügen von Schmerzen gegenüber passiven Versammlungsteilnehmenden zur Durchsetzung von Gehorsam mit Art. 8 Abs. 1 GG, mit Art. 3 EMRK und mit der UN-Antifolterkonvention unvereinbar ist (vgl. Stellungnahme vom 17. Dezember 2024, S. 14ff.).

Die Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage entfällt insbesondere nicht dadurch, dass das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines „Schmerzgriffs“ ablehnt, und mithin gar nicht erst zu dessen rechtlicher Würdigung kommt. Denn Bestandteil der grundsätzlich bedeutenden Rechtsfrage, welche rechtseinheitliche Beantwortung bedarf, ist die Problematik, wann überhaupt von einem Schmerzgriff auszugehen ist.

5. Rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten, § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO

Schließlich ist die Berufung aufgrund besonderer tatsächlicher Schwierigkeiten zuzulassen. Streitsachen mit besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten können etwa gegeben sein, wenn der Sachverhalt schwierig zu überschauen oder zu ermitteln ist oder wenn der Antragsteller substantiierte Einwendungen gegen die Tatsachenfeststellungen des VG erhoben hat (Schoch/Schneider/Rudisile, 46. EL August 2024, VwGO § 124 Rn. 28e). Das Verwaltungsgericht stellt in dem angegriffenen Urteil zwei alternative Geschehensabläufe fest, wobei es lediglich im Ergebnis offenlässt, welcher Geschehensablauf zutreffend sei. Die Feststellungen sind insoweit in sich widersprüchlich (s.o. unter 2.). Es stützt sich dabei auf verschiedene Dokumente, die den einen oder anderen Geschehensablauf belegen sollen. Hieraus ergibt sich ein schwer zu überschauender Sachverhalt. Die eindeutige Feststellung des Sachverhalts ist dabei, wie dargelegt, für die rechtliche Bewertung von Relevanz.

Hannah Vos
Rechtsanwältin